

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Soziales
50.01/2

Richtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Gewährung von einmaligen Bedarfen

(§ 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII, § 2 AsylbLG)

vom 01.09.2013

Gliederung

1. Einleitung		Seite 3
2. Erstaussstattungen für die Wohnung		
2.1	Allgemeine Ausstattung	Seite 3
2.2	Spezielle Ausstattungsgegenstände	Seite 4 - 5
3. Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt		
3.1	Erstaussstattung <u>für Bekleidung</u>	Seite 5
3.2	Erstaussstattung <u>für die Wohnung</u> bei Geburt	Seite 5
4. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten		
4.1	Anspruchsvoraussetzungen	Seite 6
4.2	Anspruchsausschluss	Seite 6
4.3	Anspruchshöhe	Seite 6
5. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen		Seite 7
6. Inkrafttreten		Seite 7
7. Anlage		Seite 8

1. Einleitung

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe in folgenden drei Fällen zulässig:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Mit der Einführung des SGB II werden durch die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes laufende und einmalige Bedarfe des täglichen Lebens mit monatlichen Pauschalen abgedeckt (§ 20 SGB II/ § 28 SGB XII)

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als Träger der Leistungen werden die Beträge für die abweichende Erbringung von Leistungen (einmalige Leistungen) im Wege einer Verwaltungsrichtlinie wie folgt bestimmt:

Grundsätzlich ist der Leistungsberechtigte auf gebrauchte Gegenstände und kostengünstige Beschaffungsalternativen zu verweisen (z. B. Möbelbörsen, Kleiderkammern).

2. Erstaussstattungen für die Wohnung

2.1 Allgemeine Ausstattung

Die Leistungen einer Erstaussstattung für die Wohnung kommen nur in Betracht für Personen, die bisher keinen eigenen Haushalt geführt haben oder wegen außergewöhnlicher Umstände eine Wohnung neu ausstatten müssen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Neubezug aus Obdachlosenunterkünften,
- bei Haftentlassenen,
- Untermietverhältnissen,
- genehmigte Umzüge von Kindern aus dem elterlichen Haushalt und
- in anderen, besonders begründeten Ausnahmefällen.

Es gelten die folgenden Höchstbeträge für den Zuschuss zur Wohnungseinrichtung:

Wohnungseinrichtung für 1. volljährige Person	bis zu	600,00 €
Wohnungseinrichtung für 2. volljährige Person	bis zu	250,00 €
Wohnungseinrichtung für Kinder	bis zu	220,00 €

Die Wohnungseinrichtung für die zweite volljährige Person ist nur erforderlich, wenn der zusätzliche Bedarf nachgewiesen wird.

Der Zuschuss wird auf Nachweis (Angebot / Rechnungslegung) gezahlt, soweit er angemessen ist. Der Höchstbetrag orientiert sich an der Einrichtung einer gesamten Wohnung. Soweit nur einzelne Zimmer oder Bereiche eingerichtet werden sollen, ist der Höchstbetrag zu reduzieren:

Die Ausstattung für einzelne Räume beläuft sich auf höchstens:

1. Küche	150,00 €
2. Bad	40,00 €
3. Schlafzimmer	210,00 €
4. Wohnzimmer	200,00 €
5. Kinderzimmer	220,00 €

Aus dem Wohnungseinrichtungszuschuss ist die gesamte erforderliche Wohnungseinrichtung einschließlich kleiner Elektrogerät, wie z.B. Lampen, Bügeleisen usw., zu bezahlen. Für die Anschaffung großer Elektrogeräte, wie z.B. Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, werden gesonderte Leistungen entsprechend der Vorgaben in der Anlage Punkt 4 bewilligt.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung) (auf Nachweis)

E-Herd Standgerät	bis zu	200,00 €
E-Herd Einbaugerät	bis zu	250,00 €
Gasherd	bis zu	250,00 €
Kühlschrank (Einbaugerät)	bis zu	250,00 €
Kühlschrank (Standgerät)	bis zu	180,00 €
Waschmaschine	bis zu	260,00 €

Die Leistungen sind direkt an den jeweiligen Lieferanten durch das Jobcenter zu zahlen. Zusätzlich sind die Anschlusskosten der bewilligten Geräte zu übernehmen. Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen sind aus dem Regelsatz zu tragen.

2.2 Spezielle Ausstattungsgegenstände

Grundsätzlich muss ein Nachweis über die Mittelverwendung erbracht werden, sofern die Leistung nicht direkt an den Anbieter gezahlt worden ist.

2.2.1 Jugendbett

Nicht zum Regelbedarf zählt ein Jugendbett, das für einen Hilfebedürftigen beschafft wird, nachdem er seinem Kinderbett (Gitterbett) entwachsen ist. Es ist als Erstausrüstung für die Wohnung zu werten, deren angemessene Kosten zu übernehmen sind (BSG Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R).

Einzelbett (Jugendbett) mit Lattenrost und Matratze	100,00 €
---	----------

2.2.2 Schülerschreibtisch

Wenn in der Wohnung kein anderer geeigneter Ort zur Erledigung der Schulaufgaben vorhanden ist, kann ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Schülerschreibtisch bestehen (SG Berlin, Urteil vom 15. 2. 2012 - S 174 AS 28285/11 WA).

Schülerschreibtisch	70,00 €
---------------------	---------

3. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

3.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung in anderen Fällen kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen (beispielsweise bei einem Brand oder dem vollständigen Verlust der Bekleidung) gewährt werden.

Bekleidungsgrundausrüstung je Person (auf Nachweis)	300,00 €
---	----------

3.2 Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

Für die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt werden folgende Pauschalen erbracht:

Schwangerschaftsbekleidung	140,00 €
Baby-Pauschale (3 Monate vor der Geburt)	200,00 €

Bei Geburt des 1. Kindes sind die Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Bei Geburt weiterer Kinder innerhalb der nächsten 2 Jahre wird regelmäßig von einer vorhandenen Grundausrüstung ausgegangen, so dass in diesen Fällen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Pauschale ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 200,00 € zu bewilligen ist.

Es ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass nach Geburt des ersten Kindes die Grundausrüstung aufzubewahren ist.

3.3 Erstausrüstung für die Wohnung bei Geburt

Der Zuschuss zur Wohnungseinrichtung bei Geburt eines Kindes wird wie folgt gewährt.

Wohnungseinrichtung bei Geburt eines Kindes	bis zu 220,00 €
---	-----------------

4. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII.

Für den Rechtskreis SGB II wird auf die Arbeitsanweisung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

4.2 Anspruchsausschluss

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkassen zu erbringen. Weitere vorrangige Leistungsansprüche können gegenüber den Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern entsprechend § 31 SGB XII und § 40 SGB XI bestehen.

4.3 Anspruchshöhe

Der Leistungsanspruch beschränkt sich daher lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) oder die Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, sofern hierfür keine Leistungen der Krankenkasse vorgesehen sind.

Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind der Hilfsmittelrichtlinie vom 16.10.2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor der Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe eine Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers einzuholen.

Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die die Krankenkasse ablehnte, da im Vorfeld eine Zustimmung der Krankenkasse nicht eingeholt wurde, hat der Leistungsberechtigte diese Kosten selbst zu tragen. Sie können nicht im Rahmen einer einmaligen Beihilfe übernommen werden.

Bei den orthopädischen Schuhen umfasst die Leistungspflicht der Krankenkasse nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Die Krankenkasse errechnet einen sog. Gebrauchsgegenstandsanteil als Zuzahlung je nach Art des orthopädischen Schuhs bis zu einer Höhe von 76,00 €. Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialhilfeträger als einmalige Beihilfe gem. § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.

5. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in **§ 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 SGB XII** abschließend genannten Bedarfe stellen.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II können in diesem Fall beansprucht werden, wenn der Hilfebedürftige zwar keine Leistungen nach § 19 SGB II erhält, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken kann, entsprechendes gilt für Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII. Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II/ § 31 Abs. 2 SGB XII betrifft also die Fälle, in denen der Hilfebedürftige aus seinem Einkommen zwar seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 19 SGB II/ § 27 SGB XII einschließlich Unterkunft und Heizung sichern kann, das verbleibende Einkommen aber nicht ausreicht, um die von § 24 Abs. 3 Satz 1, § 31 SGB XII erfasste Bedarfslage zusätzlich zu decken.

Bei Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB II/ § 31 Abs. 2 SGB XII muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absätze 2 und 3 SGB II / § 19 SGB XII, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt also für 7 Monate).

Berechnungsbeispiel für eine Einzelperson:

Bedarf:	Einkommen:	Eigenanteil:
Regelbedarf 382,00 €	692,00 €	7 Monate x 10,00 €
<u>Warmmiete 300,00 €</u>		(692,00 € - 682,00 €)
Gesamt: 682,00 €		= 70,00 €

Ergebnis: Im vorliegenden Berechnungsbeispiel müssen 70,00 € Eigenanteil aufgebracht werden.

Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden. Ob ein geringerer Einsatz verlangt wird, entscheidet sich gemäß § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II / § 31 Abs. 2 SGB XII nach der Besonderheit des Einzelfalles. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabweisable Belastungen zu tragen haben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bearbeitungshinweise.

7. Anlage

Übersicht zur abweichenden Erbringung von Leistungen

1. Schwangerschaftsbekleidung (Pauschale)		140,00 €
2. Baby-Pauschale 3 Monate vor der Geburt auszuführen		200,00 €
3. Bekleidungsgrundausrüstung je Person (auf Nachweis)		300,00 €
4. Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung) (auf Nachweis)		
E-Herd Standgerät	bis zu	200,00 €
E-Herd Einbaugerät	bis zu	250,00 €
Gasherd	bis zu	250,00 €
Kühlschrank Einbaugerät	bis zu	250,00 €
Kühlschrank Standgerät	bis zu	180,00 €
Waschmaschine	bis zu	260,00 €
5. Spezielle Ausstattungsgegenstände		
Einzelbett (Jugendbett) mit Lattenrost und Matratze		100,00 €
Schülerschreibtisch		70,00 €